

BGer I 630/06 vom 20. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_630_06

FR: TF I 630/06 du 20 juin 2007

IT: TF I 630/06 del 20 giugno 2007

Regeste

Invalidenversicherung (IV) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG (Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen der Invalidenversicherung. Das Bundesgericht prüft daher nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde (Art. 132 Abs. 2 OG [in der Fassung gemäss Ziff. III des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Änderung des IVG, in Kraft seit 1. Juli 2006] in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 3

Gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV (in der hier anwendbaren, seit 1. März 2004 in Kraft stehenden Fassung) ist, wenn ein Gesuch um Revision eingereicht wird, darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Wurde eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades oder wegen fehlender Hilflosigkeit verweigert, wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind (Art. 87 Abs. 4 IVV). Die zu Art. 87 Abs. 3 IVV in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung und Art. 87 Abs. 4 IVV ergangene Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 117 V 198 E. 4b S. 200, 109 V 262 E. 3 S. 264 f. sowie 108 E. 2b S. 114 f., je mit Hinweisen) findet über das Inkrafttreten des ATSG, d.h. über den 1. Januar 2003 hinaus grundsätzlich weiterhin Anwendung (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 f.; Urteile I 619/04 vom 10. Februar 2005, E. 2.1, I 671/04 vom 30. Dezember 2004, E. 1.2, und I 457/04 vom 26. Oktober 2004, E. 2.1). Daran hat die auf den 1. März 2004 in Kraft getretene Neufassung des Art. 87 Abs. 3 IVV (AS 2004 743) insofern nichts geändert, als nach wie vor verlangt wird, dass im Gesuch glaubhaft zu machen ist, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (E. 4.2 und 4.3 des zur Publikation in BGE 133 V bestimmten Urteils I 489/05 vom 4. April 2007).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass die Verwaltung zu Recht nicht auf die Neuanmeldung eingetreten ist, weil der Beschwerdeführer in seinem Gesuch vom September 2004 nicht glaubhaft gemacht hat, dass sich der Grad der Invalidität - namentlich durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes - in anspruchserheblicher Weise verändert hat.

E. 4.2

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kritisiert der Versicherte erneut das Gutachten des Dr. med. F. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 1. November 2001, welches der Leistungsablehnung vom 5. März 2002 zugrunde lag. Er macht geltend, mit seinem Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens habe er die Richtigkeit der Ausführungen des Dr. med. F. _____ überprüfen lassen wollen. Des Weiteren stellt er sich auf den Standpunkt, die von ihm eingereichten Berichte der Frau W. _____, Psychologische Praxis, vom 26. Oktober 1974 und 4. April 1981 liessen eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades (immerhin) als möglich erscheinen. Abgesehen davon, dass die Geltendmachung der blossen Möglichkeit einer Veränderung den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 87 Abs. 4 IVV nicht genügt (vgl. auch BGE 109 V 262 E. 3 S. 264), ist nicht nachvollziehbar, wie eine seit der Leistungsablehnung im Jahr 2002 eingetretene Veränderung des Gesundheitszustandes mit Akten aus den Jahren 1974 und 1981 überhaupt glaubhaft gemacht werden könnte. Sodann legt die am Gutachten des Dr. med. F. _____ vom 1. November 2001 geübte Kritik die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer sinngemäss eine Revision der ursprünglichen leistungsablehnenden Verfügung im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG anstrebt. Einem derartigen Gesuch könnte indessen nur Erfolg beschieden sein, wenn der Versicherte neue Tatsachen entdeckt oder neue Beweismittel aufgefunden hätte, deren Beibringung zuvor nicht möglich war, welche Voraussetzung vorliegend offensichtlich nicht erfüllt ist. Soweit der Beschwerdeführer zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Ausführungen des Dr. med. F. _____ die Einholung eines neuen Gutachtens beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass die ärztliche Neubeurteilung eines im Wesentlichen identischen Sachverhaltes keinen Revisionsgrund darstellt (BGE 108 V 170 E. 1 in fine S. 172; SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E. 2 mit Hinweis [Urteil I 574/02 vom 25. März 2003]).

E. 5

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 134 Satz 2 OG [in der Fassung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006] sowie Art. 153 und 153a OG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 135 in Verbindung mit Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.